OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

#4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606773/13/KHu

Datum:
Linz, 4. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der A__, vertreten durch die Rechtsanwälte B__ in D-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. April 2024, GZ: BHLL/924100024966/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.4.2024 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) bestraft, weil sie am 6.12.2023 an einem näher bezeichneten Tatort in C__ ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in der das gelenkte Fahrzeug falle, gewesen sei, weil ihr diese mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.10.2023 entzogen worden sei. Die Bf habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 3 FSG verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Tage 23 Stunden) verhängt wurde.

2. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 13.5.2024 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht führte am 10.10.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die Bf hat am 6.12.2023 um 6:37 Uhr ein Kraftfahrzeug (PKW) gelenkt. Sie hat dabei einen Verstoß gegen die StVO gesetzt, wegen dem sie mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.1.2024 rechtskräftig bestraft wurde. Daraufhin wurde von der Landespolizeidirektion eine Anzeige wegen Verstoßes gegen § 37 Abs. 1 FSG iVm. § 1 Abs. 3 FSG angelegt (siehe dazu den folgenden Absatz), die an die belangte Behörde als Wohnsitzbehörde abgetreten wurde.

Hintergrund dieser Anzeige ist, dass der Bf mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.10.2023, GZ: PAD/23/00844996/002/VW bzw. FE-1790/2023 + NSch 385/2023, die Lenkberechtigung unverzüglich („ab Zustellung des Bescheides“) bis zur Absolvierung der (mit mündlich verkündetem Bescheid vom 2.6.2023, GZ: FE-665/2023 + NSch-385/2023 angeordneten) Nachschulung entzogen wurde und die Bf aufgefordert wurde, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Dieser Bescheid wurde als RSa-Brief an die Anschrift E-Strasse, versendet. Der Zustellversuch erfolgte am 3.11.2023; die

Sendung wurde daraufhin bei der Post-Geschäftsstelle 4010 hinterlegt und zur Abholung ab 6.11.2023 bereitgehalten (die Verständigung zur Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt). Die Sendung wurde nicht behoben und am 21.11.2023 an die Landespolizeidirektion Oberösterreich retourniert.

Zum Zeitpunkt des Zustellversuches des genannten Entzugsbescheides war die Bf an der genannten Anschrift im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sie ist zu diesem Zeitpunkt aber bereits aus dieser Wohnung ausgezogen gewesen und hatte eine neue Wohnung an der Anschrift F-Strasse in G__ bezogen. Die Ummeldung im Zentralen Melderegister auf die neue Anschrift erfolgte erst mit 16.1.2024.

Eine (neuerliche) Zustellung des Entzugsbescheides erfolgte – jedenfalls vor dem 6.12.2023 – nicht.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere die darin einliegende Niederschrift der Vernehmung der Bf vom 26.3.2024), Einholung von ergänzenden Auskünften zur Abtretung des Strafverfahrens von der Landespolizeidirektion, Beischaffung des Originalaktes betreffend den Entzug der Lenkberechtigung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Bf als Beschuldigte sowie ihr Vater als Zeuge einvernommen wurden.

Strittig im Verfahren war nur die Frage des Wohnortes der Bf zum Zeitpunkt der Zustellung des Entzugsbescheides vom 27.10.2023. Das Landesverwaltungsgericht kommt aufgrund nachfolgender beweiswürdigender Überlegungen zum Ergebnis, dass dem Vorbringen der Bf, dass sie im Zustellzeitpunkt an der Zustellanschrift in C__ nicht mehr wohnhaft war, zu folgen ist:

Vorwegzuschicken ist, dass es oftmals Fragen der Glaubwürdigkeit aufwerfen wird, wenn die Einlassung eines Beschuldigten im Rahmen der Beschwerde eine andere ist, als sie noch im behördlichen Verfahren war. Im gegenständlichen Einzelfall fällt auf, dass die Bf im Rahmen der behördlichen Vernehmung ausdrücklich angegeben hat, dass sie „bereits ab Ende November“ an der neuen Anschrift gewohnt und „daher ab Ende November bzw. den ganzen Dezember lang keine Briefe von der Behörde mehr erhalten“ habe. In der Beschwerde heißt es dann hingegen, dass die Bf „spätestens seit Ende September 2023“ nicht mehr an der alten Anschrift wohnhaft gewesen sei. Wenn in der Beschwerde dazu vorgebracht wird, dass die Bf rechtsunkundig sei bzw. die Behörde daher verpflichtet gewesen wäre, die Angaben der Bf zu hinterfragen, erschließt sich nicht, warum es juristische Fachkenntnis benötigen sollte, einen so gewöhnlichen Vorgang wie einen Umzug von einer Wohnung in eine andere zu schildern.
Nun macht aber die Aussage der Bf im behördlichen Verfahren – von der anzunehmen ist, dass sie von der Bf getroffen wurde, um Umstände vorzubringen,

die zu ihrer Verteidigung dienen sollen, wobei die Bf dafür extra zur Behörde gefahren ist – ebenfalls keinen Sinn. Der Bf wurde vorgeworfen, dass sie einen Bescheid betreffend einen Entzug der Lenkberechtigung vom 27.10.2023 (mit Zustellversuch Anfang November) nicht beachtet habe. Was ein Nichterhalt von Post zu späteren Zeitpunkten, nämlich „ab Ende November bzw. den ganzen Dezember“, damit zu tun haben soll, ist nicht ersichtlich.

Zum Tattag gab es zunächst eine Aufforderung der Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers und dann ein Verwaltungsstrafverfahren betreffend eine Übertretung des KFG (Nichterteilung der Lenkerauskunft) sowie der StVO (Rotlichtverstoß). Ferner legte die Bf dar, dass sie im Zusammenhang mit dem betreffenden Führerscheinentzug auch bei der Polizei vorstellig gewesen sei, sodass in dieser Angelegenheit offenbar mehrere behördliche Schritte zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgten. Vor diesem Hintergrund erscheint es einzelfallbezogen doch denkbar, dass die Bf in ihrer Aussage vor der belangten Behörde die Datumsangaben durcheinandergebracht haben könnte oder ein Missverständnis vorlag.

Erstmals mit der Beschwerde wurde von der Bf der Mietvertrag für die neue Wohnung, beginnend mit 1.10.2023 vorgelegt. Dies stellt ein relevantes Beweismittel im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Bf, dass sie umgezogen sei, dar. Dieses Mietverhältnis begann mehr als einen Monat vor dem Zustellversuch.

Die Bf gab dazu ferner glaubwürdig an, dass sie – sobald sie in die neue Wohnung konnte – umgezogen ist. Es erscheint glaubwürdig, dass jemand, der sich eine neue Wohnung gemietet hat, diese auch rasch nutzen möchte. Dazu kommt, dass die Bf darlegte, aus welchen persönlichen Hintergründen sie so rasch wie möglich die frühere Wohnung verlassen wollte. Dies erscheint glaubwürdig. Auch der Vater der Bf (der spontan als Zeuge einvernommen wurde) bestätigte, dass sie „sofort gehandelt haben und sofort übersiedelt sind“, nachdem die Bf die Zusage für die neue Wohnung bekommen habe.

Nicht überzeugt ist das Gericht von der in der Verhandlung getätigten Aussage der Bf, dass sie (genau) „am 01.09.2023“ die Schlüssel für die neue Wohnung bekommen habe. Dieser genaue Zeitpunkt lässt sich nicht objektivieren. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Bf nun erstmals in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eine datumsgenaue Erinnerung dazu haben sollte, wenn zuvor immer nur ungefähre Zeitangaben gemacht wurden. Der als Zeuge einvernommene Vater der Bf hatte ebenfalls keine konkrete Erinnerung (oder keine konkrete Wahrnehmung) zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe der neuen Wohnung; er konnte auch nicht sicher sagen, ob der Schlüssel vor dem offiziellen Beginn des Mietvertrages übergeben worden ist, er glaube allerdings schon (VHP S. 4), was er später mit „vielleicht ca. zwei Wochen vor Beginn“ des neuen

Mietvertrages zeitlich einzuordnen versuchte (VHP, S. 4 unten). Es ist zwar nach der allgemeinen Lebenserfahrung keineswegs ausgeschlossen, dass ein Mieter schon vor dem offiziellen Beginn des Mietvertrages den Zutritt zur Wohnung erhält (insbesondere etwa für „Vorarbeiten“ oder Handwerkerbesuche); umgekehrt wird es aber auch viele Mietverhältnisse geben, bei denen das nicht möglich ist. Die Bf räumt auch selbst ein, dass sie zu einer Schlüsselübergabe per 1.9.2023 keine Nachweise erbringen könne, sondern legt dann bloß ein Übergabeprotokoll, datiert mit 29.9.2023 (das ist der Freitag vor dem 1.10.2023), vor.

Letztlich ist es aber für die Frage, ob die Bf zum potentiellen Zustellzeitpunkt (Anfang November) noch in der Wohnung gewohnt hat, nicht relevant, ob die Schlüsselübergabe genau am 1.9.2023 erfolgt ist:

Die Bf gab an, dass der Umzug zwei Wochenenden gedauert habe. Der als Zeuge einvernommene Vater der Bf gab an, dass er beim Umzug geholfen habe und „das vielleicht zweimal fahren“ gewesen sei. Es ist nachvollziehbar, dass (gerade bei jemandem im Alter der Bf, der üblicherweise noch nicht so viel Hausrat angehäuft hat) ein Umzug recht rasch bewerkstelligbar ist. Verbunden mit den – ebenfalls glaubwürdigen – Angaben, dass der Umzug so rasch wie möglich nach Schlüsselübergabe erfolgte, ergibt sich daraus für das Landesverwaltungsgericht, dass der Umzug binnen zwei bis drei Wochen nach der Schlüsselübergabe abgeschlossen gewesen sein wird.

Wenn man etwa der Angabe des Vaters folgt, dass man ca. zwei Wochen vor dem offiziellen Beginn des Mietverhältnisses in die neue Wohnung durfte, wäre der Umzug mit Anfang Oktober abgeschlossen gewesen. Selbst wenn man zu Ungunsten der Bf erst den offiziellen Mietbeginn der neuen Wohnung als Bezugspunkt heranziehen würde, wäre der Umzug mit Mitte Oktober abgeschlossen gewesen.

Das Landesverwaltungsgericht kommt daher einzelfallbezogen zum Ergebnis, dass die Bf im potentiellen Zustellzeitpunkt nicht mehr an der im Bescheid angeführten Zustelladresse in C__ gewohnt hat. Dass die Bf zu diesem Zeitpunkt noch an der Adresse in C__ mit Hauptwohnsitz gemeldet war, ergibt sich aus der Abfrage der ZMR und wurde von der Bf auch bestätigt. Rechtliche Folgen lassen sich aus der bloßen Meldung im ZMR aber – wie im Folgenden in der rechtlichen Begründung näher dargelegt wird – nicht ableiten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Bf kann die ihr angelastete Verwaltungsübertretung nach dem FSG, wonach sie ein Kraftfahrzeug gelenkt habe, obwohl ihr die Lenkberechtigung entzogen

worden sei, nur dann begangen haben, wenn der Bescheid, mit dem ihr die Lenkberechtigung entzogen werden sollte, Zustellwirkungen hat.

2. Die Landespolizeidirektion veranlasste die Zustellung dieses Bescheides an die Adresse, von der sie (aufgrund der Eintragung im Zentralen Melderegister und mangels gegenteiliger Hinweise für die Behörde) annahm, dass sie die Wohnung der Bf sei.

3. Unter einer Wohnung im Sinn des § 2 Z 4 ZustG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jede Räumlichkeit zu verstehen, die der Empfänger tatsächlich benützt, wo er also tatsächlich wohnt. Der dazu erforderliche regelmäßige Aufenthalt des Empfängers in seiner Wohnung ist dabei nach objektiven Gesichtspunkten ex post und ohne Rücksicht darauf zu beurteilen, wie sich die Verhältnisse dem Zustellorgan seinerzeit subjektiv geboten haben sowie ohne Rücksicht auf die Absichten des Empfängers. Die Eigenschaft eines Ortes als Abgabestelle geht (erst) verloren, wenn die Nahebeziehung des Empfängers zu ihm auf Dauer oder doch für einen so langen Zeitraum erlischt, dass nach den Gepflogenheiten des Lebens das Warten auf eine Rückkehr in angemessener Zeit nicht zumutbar ist (vgl. zuletzt etwa VwGH 22.12.2023, Ra 2023/18/0466, mwN). Eine Meldung nach dem Meldegesetz ist für das Vorliegen einer Abgabestelle nicht ausschlaggebend (so etwa VwGH 19.2.2020, Ra 2019/12/0037, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof anerkennt in seiner ständigen Rechtsprechung zwar eine Indizwirkung der Eintragung im Zentralen Melderegister. Es kann aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus den dort vorhandenen Eintragungen nicht zwingend gefolgert werden, ein Mensch sei bereits deshalb (immer noch) an jener Adresse wohnhaft, an der er gemeldet ist. Vielmehr kann die Unrichtigkeit der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten dargelegt werden (siehe VwGH 25.3.2010, 2010/21/0007, und 28.3.2013, 2013/02/0061; zuletzt etwa VwGH 27.4.2023, Ra 2023/21/0049, mwN).

4. Mit dem Auszug aus einer Unterkunft kommt diese nicht mehr als Abgabestelle im Sinne einer „Wohnung“ oder „sonstigen Unterkunft“ in Betracht (siehe VwGH 25.5.2020, Ra 2018/19/0708, ebenfalls mit dem Hinweis auf die bloße Indizwirkung der Eintragungen im ZMR und betreffend die Unwirksamkeit einer Zustellung an die Meldeadresse, wenn der Empfänger bereits ausgezogen war).

5. Die Bf war in dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid betreffend den Entzug der Lenkberechtigung zugestellt werden sollte, von der Wohnung an der Zustellanschrift bereits ausgezogen. Die Zustellungswirkung der Hinterlegung des § 17 ZustG konnten daher, mangels Vorliegen einer Abgabestelle, nicht eingetreten sein.

6. Hingewiesen wird darauf, dass zwar eine Partei gemäß § 8 Abs. 1 ZustG in dem Fall, dass sie während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, die Abgabestelle ändert, verpflichtet ist, die Änderung der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu auch schon ausgesprochen, dass die Partei mit der Unterlassung der ihr obliegenden Mitteilung der Änderung der Abgabestelle die Gefahr trägt, dass die Behörde diese Änderung nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann, gleichgültig, wo sich die Partei tatsächlich aufgehalten hat und welche Abgabestelle für sie zu diesem Zeitpunkt sonst in Betracht gekommen wäre, sofern die Behörde von der Änderung bzw. Aufgabe der Abgabestelle keine Kenntnis erlangt und sich daher zu Nachforschungen über die Abgabestelle des Empfängers im Sinne des § 8 Abs. 2 ZustG von vornherein nicht veranlasst sehen kann (so VwGH 3.6.2024, Ra 2024/02/0075, mwN).

Es war aber in dem Zeitpunkt, in dem die Bf auszog, kein Verfahren anhängig, von dem sie Kenntnis hatte:

Ein Verfahren ist mit der Erlassung des dieses Verfahren abschließenden Bescheides (bzw. mit der allfälligen Entscheidung über das dagegen erhobene Rechtsmittel) beendet. Mit dem mündlichen verkündeten Bescheid vom 2.6.2023, mit dem ein Entzug der Lenkberechtigung und eine begleitende Maßnahme angeordnet wurden, war dieses Verfahren beendet. Wenn es daran anschließend neuerlich zu einem Entzug der Lenkberechtigung kommt (hier mit Mandatsbescheid vom 27.10.2023), stellt das ein neues Verfahren dar. Dass die Behörde allenfalls die führerscheinrechtlichen Erledigungen betreffend eine Person in einem (Papier-)Akt zusammenfasst, führt nicht dazu, dass ein einheitliches Verfahren im Sinne des § 8 Abs. 1 ZustG vorliegen würde. (So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 12.4.1999, 98/11/0289, mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass die Entziehung der Lenkberechtigung und die – nach dem Gesetzeswortlaut bereits „bei der Entziehung“ anzuordnende – Anordnung einer begleitenden Maßnahme – wie eine Nachschulung während der Probezeit – zum selben Verfahren gehörten; dies auch dann, wenn ausnahmsweise zunächst nur die Entziehung ausgesprochen worden sei und die begleitende Maßnahme in einem gesonderten Bescheid verfügt worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat dabei auf den besonderen „akzessorischen Charakter“ der Anordnung der begleitenden Maßnahme abgestellt und darauf, dass von vornherein ein Abspruch in einem Bescheid erfolgen hätte sollen. Dass aber alle führerscheinrechtlichen Folgeverfahren, die sich aus künftigen Handlungen oder Unterlassungen ergeben, zum selben Verfahren gehören, kann vor dem Hintergrund dieser Entscheidung nicht angenommen werden.)

Es kann der Bf also keine Verletzung des § 8 Abs. 1 ZustG zur Last gelegt werden, sodass die Zustellung nicht auf ihre Gefahr an die bisherige, im zuvor geführten

Verfahren (Bescheid vom 2.6.2023) noch gültige, Abgabestelle gerichtet werden konnte.

7. Die Sendung ist der Bf bis zum Tatzeitpunkt auch nicht tatsächlich zugekommen; vielmehr wurde der betreffende Bescheid an die Landespolizeidirektion retourniert und sind keine sonstigen Zustellvorgänge dokumentiert.

8. Dass die Bf ihre vorige Wohnung nicht rechtzeitig abgemeldet und die neue Wohnung nicht bei der Meldebehörde angemeldet hat, stellt zweifelsohne einen Verstoß gegen das Meldegesetz dar. Da aber – wie dargelegt – aus der Meldung für sich genommen kein Nachweis einer „Wohnung“ im Sinne einer Abgabestelle nach § 2 Z 4 ZustG abgeleitet werden kann, können daraus keine Zustellwirkungen abgeleitet werden.

9. Einzelfallbezogen war mangels Zustellung des betreffenden Bescheides vom 27.10.2023 die Lenkberechtigung im Tatzeitpunkt nicht entzogen. Die Bf hat zwar am 6.12.2023 ein Kraftfahrzeug gelenkt, hat aber dabei die angelastete Übertretung nach dem FSG nicht begangen.

Angemerkt wird, dass für das Landesverwaltungsgericht einzelfallbezogen weder ersichtlich ist, dass für die Landespolizeidirektion die Nichtzustellung des Bescheides erkennbar gewesen wäre, noch dass die belangte Behörde auf der Grundlage der Aussage, die die Bf im behördlichen Verfahren gemacht hat, zu einer anderen Entscheidung gelangen hätte können. Das Landesverwaltungsgericht hat aber auf der Grundlage des nunmehr hervorgekommenen Sachverhaltes zu entscheiden.

10. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur bloßen Indizwirkung der Eintragung ins Melderegister. Die einzelfallbezogene Beurteilung des konkreten Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer